

# Mitgliedsantrag



**Sectatores Tremoniae e. V.**  
☆☆☆ BVB-Fanclub seit 2008 ☆☆☆



Bitte den ausgefüllten Antrag inklusive SEPA-Lastschriftmandat einem der Vorstandsmitglieder persönlich aushändigen oder per Post zusammen mit einer Ausweiskopie an die im Homepage-Impressum genannte Adresse schicken. Es ist auch möglich den unterschriebenen Antrag einzuscannen und mit einer Ausweiskopie zusammen per E-Mail an [vorstand@sectrem.de](mailto:vorstand@sectrem.de) zu mailen.

Hiermit beantrage ich eine Mitgliedschaft im BVB-Fanclub Sectatores Tremoniae e.V. ab dem

## Persönliche Daten:

Vorname:	<input type="text"/>	Nachname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Hausnummer:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>	Handy:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

Der Sectatores Tremoniae e.V. benötigt für die Bestellung von Eintrittskarten für die Heim- und Auswärtsspiele von Borussia Dortmund 1909 e.V. und Kommunikation mit diesem die folgenden Informationen seiner Mitglieder. Die Angabe dieser Daten ist optional, aber hilft dem Sectatores Tremoniae e.V. enorm bei der besseren Kartenzuteilung durch das Ticketing vom BVB.

Ich besitze eine Dauerkarte für Heimspiele von Borussia Dortmund:

- Bundesliga  
 DFB-Pokal  
 Europapokal

Ich bin Mitglied beim Borussia Dortmund e.V. 1909 bzw. einer Abteilung dessen.

Meine BVB-Mitgliedsnummer:

## Details zur Mitgliedschaft:

- Der Fanclub besucht regelmäßig Heim- und Auswärtsspiele des Borussia Dortmund 1909 e. V.. Eine Teilnahme an diesen Fahrten ist erwünscht, jedoch besteht für mich zu keiner Zeit eine Teilnahmepflicht an diesen Spielen/Fahrten.
- Zusammen mit diesem Antrag schicke ich eine aktuelle Kopie meines Personalausweises (beidseitig) mit. Die Kopie wird benötigt um die Identität des Mitglieds zur Verifizieren und Eintrittskarten für eventuelle Spiele im Ausland zu erhalten, da diese in der Regel nur personalisiert erhältlich sind. Eine Aufnahme in den e. V. ist ohne Ausweiskopie nicht möglich.
- Nehme ich an einer Aktivität des BVB-Fanclubs Sectatores Tremoniae e.V. teil, hafter ich vollständig für mein eigenes Handeln. Für eventuelle eigene oder an Fremden zugefügten Sach- oder Körperschäden hafter ich selbst in voller Höhe. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter. Es können keine Forderungen gegenüber den Verantwortlichen des Fanclubs Sectatores Tremoniae e. V. geäußert werden.
- Ich verpflichte mich, wenn ich Spiele von Borussia Dortmund, im Zusammenhang mit einer Fanclub-Aktivität, besuche mich gepflegt und gesittet zu verhalten.
- Ich versichere, dass ich keiner radikalen Gruppe oder antisemitischen Gemeinschaft angehöre.
- Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist der Staffelfung aus der aktuellen Satzung §7 Beitragshöhe zu entnehmen. Der Mitglieds-Jahresbeitrag ist zum 01.01. des Jahres fällig und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Aus organisatorischen Gründen wird keine andere Zahlungsweise akzeptiert.
- Bei erfolgreicher Aufnahme in den Sectatores Tremoniae e. V. ist eine Aufnahmegebühr (siehe aktuelle Satzung §7 Aufnahmegebühr) fällig. Diese wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Aus organisatorischen Gründen wird keine andere Zahlungsweise akzeptiert.
- Bei Minderjährigen entbindet der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift den Fanclub Sectatores Tremoniae e. V. jeglicher Aufsichtspflicht.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich obige Details zur Mitgliedschaft gelesen und verstanden habe. Die Satzung des Sectatores Tremoniae e.V. habe ich erhalten und akzeptiere diese. Ich weiß, dass meine Aufnahme in den Sectatores Tremoniae e. V. erst durch Zustimmung des aktuell berufenen Vorstandes erfolgt. Gegebenenfalls kann mein Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen (insbesondere bei fehlender Ausweiskopie oder fehlendem SEPA-Lastschriftmandat abgelehnt werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
(bei Minderjährigen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

## Datenschutz-Klausel

Die persönlichen Daten, sowie die Kopie des Personalausweises, werden nur zur Zwecken der Mitgliederverwaltung und -kontaktierung sowie Eintrittskartenvergabe verwendet. In diesem Zusammenhang wird dem Borussia Dortmund e. V. 1909 jährliche eine Übersicht der Mitglieder in Form einer EDV-basierten Tabelle zur Verfügung gestellt. Der Sectatores Tremoniae e.V. versichert, das diese Daten nicht für weitere Dritte einzusehen sind. Ausnahme ist die öffentliche Mitglieder-Übersicht auf der Internetpräsenz des Sectatores Tremoniae e. V., dies betrifft maximal den Vor- und Nachnamen, sowie das Geburtsdatum und ein Foto des Mitglieds (zur Verfügung gestellt oder über Social Media geholt). Weiter werden keine Mitgliederdaten verkauft. Mit dem Ausscheiden aus dem Sectatores Tremoniae e. V. werden die Daten zum Jahresabschluss bzw. nach gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vollständig gelöscht.

# SEPA-Lastschriftmandat



## Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Sectatores Tremoniae e. V.  
c/o Tim Oschadleus  
Gudrunstr. 10  
44319 Dortmund

## IBAN / BIC des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

IBAN: DE31 4405 0199 0631 0181 30  
BIC: DORTDE33XXX  
Kreditinstitut: Sparkasse Dortmund

## Gläubiger-ID / Mandatsreferenz

Gläubiger-ID: DE90ZZZ00002091512  
Mandatsreferenz: wird separat per E-Mail mitgeteilt

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtigen Sectatores Tremoniae e. V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Sectatores Tremoniae e. V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## Zweck des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat wird für **wiederkehrende** Zahlungen verwendet. Dazu zählen alle relevanten Zahlungen welche innerhalb des Fanclubs auf Kosten und Verlangen des Mitglieds entstehen, insbesondere: Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Eintrittskarten sowie Fahrtkosten. Diese Aufzählung ist nicht vollständig und enthält nur die wichtigsten Zahlungen. Die fälligen Zahlungen für Eintrittskarten und/oder Auswärtsfahrten werden vier Werktage nach Kartenzuteilung eingezogen. Bei Nicht-Einlösung der Zahlungen erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 1,50 Euro. Die fällige Zahlung plus Bearbeitungsgebühr ist vom Zahlungspflichtigem per Überweisung auf des Vereinskonto umgehend auszugleichen.

## Daten des Kontoinhabers

Vorname:	<input type="text"/>	Nachname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Hausnummer:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
Kreditinstitut:	<input type="text"/>	BIC*:	<input type="text"/>
IBAN:	<input type="text"/>		

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\* Hinweis: Die Angabe der BIC kann bei Zahlungen innerhalb der EU entfallen.

# Vereinssatzung

*Stand: 12.09.2020*



Sectatores Tremoniae e. V.

BVB-Fanclub seit 2008

**Inhalt**

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand.....3  
§2 Zweck.....3  
§3 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft.....4  
§4 Beendigung der Mitgliedschaft .....4  
§5 Vereinsorgane.....5  
§6 Ordnungsgewalt des Vereins.....8  
§7 Beiträge.....8  
§8 Stimmrecht, Mitgliederrechte und Wählbarkeit.....8  
§9 Vergütung.....9  
§10 Protokollierung und Beschlüsse.....9  
§11 Haftung des Vereins.....9  
§12 Datenschutz im Verein.....10  
§13 Auflösung des Vereins.....10  
§14 Gültigkeit der Satzung.....11

## **§1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

### **Name**

Der zum 03.06.2017 in Dortmund-Kemminghausen gegründete Verein, führt den Namen Sectatores Tremoniae e. V.

Er hat seinen Ursprung in dem, am 13.09.2008 gegründeten, BVB-Fanclub Sectatores Tremoniae.

### **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund mit dem Eintrag VR7340 eingetragen.

### **Gerichtsstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Gerichtsstand ist Dortmund.

## **§2 Zweck**

### **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Gemeingutes des Ruhrgebiets und insbesondere die Unterstützung des Ballspielvereins Borussia aus Dortmund.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Bestreben des Vereins und seinen Mitgliedern den BV Borussia Dortmund e. V. 1909 während seiner Heim- und Auswärtsspiele zu unterstützen und die Interessen des BV Borussia Dortmund e. V. 1909 zu wahren.

Weiter hat der Verein das Ziel, neben sportlichen Erfolgen auch die Versöhnung der Fans untereinander aktiv voranzubringen und den Ruf einer friedlichen Fußballgemeinde zu pflegen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht, in erster Linie, eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

## §3 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Antragsteller beziehungsweise der/die gesetzlichen Vertreter die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (siehe Absatz Austritt), Tod (siehe Absatz Tod) oder Ausschluss (siehe Absatz Ausschluss) aus dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### Austritt

Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum 30.06. des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an die Geschäftsführung erfolgen.

### Tod

Mit der Bekanntgabe des Todes eines Mitglieds an den Gesamtvorstand, endet dessen Mitgliedschaft unverzüglich.

### Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich, mit Gründen, mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

## **§5 Vereinsorgane**

### **Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung – findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Gesamtvorstand beschließt
- ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden durch den Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Ebenfalls wird diese Ankündigung auf der Vereins-Webseite veröffentlicht. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von vier Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Beschlüsse werden, wenn keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- von Mitgliedern
- vom Gesamtvorstand

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Themen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand hat die Aufgaben, die sich aus den unten aufgeführten Absätzen Geschäftsführender Vorstand sowie Erweiterter Vorstand ergeben, im Sinne des Vereins auszuüben.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- dem geschäftsführender Vorstand
- dem erweiterten Vorstand

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- und dem Schriftführer

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung oder Ordnung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, durch Beschluss, einen Nachfolger bestimmen.



### **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus zwei Kassenprüfern und einem PR-Verantwortlichen. Er kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit um weitere Positionen erweitert werden, wenn diese für die Wahrung des Vereinszweckes nötig sind und/oder weitere vereinsbezogene Aufgaben dieses veranlassen.

Der erweiterte Vorstand, mit Ausnahme der Kassenprüfer, wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt oder entlassen.

Der erweiterte Vorstand muss auf der Vereins-Webseite neben dem geschäftsführenden Vorstand öffentlich einsehbar sein. Eine gemeinsame Veröffentlichung als Gesamtvorstand ist zulässig.

### **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand zugehören und werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal **im Quartal** die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Über die Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht.

### **Mitgliederbeauftragter**

Der Mitgliederbeauftragte wird vom geschäftsführenden Vorstand unbefristet benannt und kann ohne Angaben von Gründen entlassen werden.

Die Aufgabe des Mitgliederbeauftragten ist es hauptsächlich neue Mitglieder in die digitale Mitgliederverwaltung des Vereins aufzunehmen und sämtliche Mitgliedsdaten zu pflegen sowie auf einem aktuellen Stand zu halten.

Darüber hinaus ist er für die übliche Mitglieder-Kommunikation zuständig.

## §6 Ordnungsgewalt des Vereins

### Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Ordnungen, zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis EUR 500,00.
- befristeter Ausschluss vom Verein.

Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

## §7 Beiträge

### Beitragszahlung

Der jeweilige Mitglieds-Jahresbeitrag ist zum 01.01. des Jahres fällig und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.

### Beitragshöhe

Die Mitgliederversammlung entscheidet, auf Vorschlag des Gesamtvorstands, über die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages.

Die aktuelle Beitragshöhe, abhängig vom Alter des Mitglieds zum 01.01. eines Jahres, beträgt:

- Kinder bis 6 Jahre: 0,00 EUR
- Kinder von 7 Jahre bis 17 Jahre: 20,00 EUR
- Erwachsene ab 18 Jahre: 30,00 EUR

### Stundung oder Erlass des Beitrags

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Beiträge zu stunden oder bei Härtefällen zu erlassen.

### Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 EUR fällig.

## §8 Stimmrecht, Mitgliederrechte und Wählbarkeit

### Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### Mitgliederrecht

Kinder bis zum 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 14. Lebensjahr und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

### **Wählbarkeit**

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

## **§9 Vergütung**

### **Vergütung der Organmitglieder**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Sie erhalten keine Vergütung, keinen Aufwandsersatz und keine bezahlte Mitarbeit.

## **§10 Protokollierung und Beschlüsse**

### **Mitgliederversammlung**

Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll wird den Mitgliedern entsprechend zur Verfügung gestellt.

### **Vorstandssitzungen**

Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Relevante Informationen daraus werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **§11 Haftung des Vereins**

### **Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **Vereinsveranstaltungen**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§12 Datenschutz im Verein**

### **Bundesdatenschutzgesetz**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

### **Datenauskunft**

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

### **Verschwiegenheitspflicht**

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der BVB Stiftung „Leuchte auf“ zu verwenden ist.

## §14 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung vom 12.09.2020 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Dortmund, den 12.09.2020

---

1. Vorsitzender  
Tim Oschadleus

---

2. Vorsitzender  
Alexander Kowalczuk

---

Geschäftsführer  
Lars Hasenack

---

1. Kassierer  
Sascha Rothhardt

---

Schriftführer  
Sandra Koslowski

---

2. Kassierer  
Lothar Oschadleus